

Kuvasz Freunde e.V.



Satzung

Beschlossen am 18.05.2014

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1	Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	4
§ 2	Zweck	5
§ 3	Bildung von Landesgruppen	6
§ 4	Zuchtordnung, Richterordnung und Ausstellungsordnung	6
§ 5	Geschäftsjahr, Erfüllungsort	6
§ 6	Organe des Vereins	7
§ 7	Bindungswirkung	7

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8	Allgemeines	7
§ 9	Anmeldung, Widerspruch	8
§ 10	Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 11	Ausschluss von der Mitgliedschaft	8
§ 12	Beitrag	9
§ 13	Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung	9
§ 14	Ruhen der Mitgliedschaft	9
§ 15	Erlöschen der Mitgliedschaft	9
§ 16	Erlöschen durch Austritt	10
§ 17	Erlöschen durch Streichung	10
§ 18	Erlöschen durch Ausschluss	10

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 19	Allgemeines	10
§ 20	Einberufung	11
§ 21	Anträge	11
§ 22	Leitung, Durchführung	11
§ 23	Besondere Zuständigkeit	11
§ 24	Abstimmung	12
§ 25	Versammlungsprotokoll	12
§ 26	Außerordentliche Mitgliederversammlung	13

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 27	Allgemein	13
§ 28	Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis	13
§ 29	Der engere Vorstand	13
§ 30	Aufgaben des engeren Vorstands	14
§ 31	Vorläufige Anordnung und Maßnahmen	15
§ 32	Erweiterter Vorstand	15

V. Abschnitt: Wahlen

§ 33	Allgemeines	16
§ 34	Wahl des Vorstands	16
§ 35	Wahl der Mitglieder des Ehrenrates	16
§ 36	Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses	16
§ 37	Wahl des Zuchtrichterausschusses	16
§ 38	Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen	17
§ 39	Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben	17
§ 40	Wahl des Tierschutzbeauftragten	17
§ 41	Wahl der Kassenprüfer	17
§ 42	Wahl per Handzeichen	17

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 43	Vereinsstrafen	17
§ 44	Sonstige Vereinsstreitigkeiten	19

VII. Abschnitt Ehrenrat

§ 45	Ehrenrat	19
§ 46	Unabhängigkeit/Vollstreckung/Veröffentlichung	19
§ 47	Berufung	19
§ 48	Bekanntmachung, Veröffentlichung	19

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 49	Verwaltung	20
§ 50	Kassenprüfung	20

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 51	Auflösung	20
§ 52	Änderungen der Satzung auf Verlangen des Vereinsregisters	20



Satzung Kuvasz Freunde e.V.

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Kuvasz Freunde e.V., in Abkürzung KF. Er ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 584 beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Steinfurt.
2. Der Verein ist Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen“ (VDH e.V.), der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des VDH in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstands, der VDH-Mitgliederversammlung und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine sämtlichen Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zunächst den Verbandsrechtsweg.
3. Die Zuchtordnung des Vereins und die Zuchtordnung des VDH, die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden und die Ehrenratsordnung sind Bestandteil der Satzung des Kuvasz Freunde e.V.
4. Der Kuvasz Freunde e.V. hat folgende Ordnungen:
 - a) Satzung.
Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden.
Zuchtordnung mit Zuchtzulassung (Körung).
Ehrenratsordnung.
 - b) Durchführungsbestimmung zur Zuchtordnung.
Gebührenordnung.
Ausstellungsordnung.
Zuchtrichterordnung.
Zuchtrichterausbildungsordnung.
Zuchtwarteordnung.

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Kuvasz nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 54 in der jeweils gültigen FCI-Fassung. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Grundlage ist dabei die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Gesundheit, seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seinem Phänotyp, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Vereinszweck kann nur dann geändert werden, wenn durch die Änderung die Gemeinnützigkeit des Vereins unberührt bleibt und die Mittel des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Rassehundezucht und durch die Mittel entsprechend § 2 dieser Satzung verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Erstellung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung und ihre Bekanntgabe sowie die Festlegung von Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden.
 - b) die Festsetzung der Richtlinien für das Ausbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
 - c) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
 - d) Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie die Herausgabe einer Vereinszeitschrift (auch auf elektronischem Wege).
 - e) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch besonders geschulte Zuchtwarte sowie Aufstellung einer Zuchtwarteordnung.
 - f) Errichtung einer Geschäftsstelle.
 - g) aktives Betreiben einer Welpenvermittlungsstelle.
 - h) Veranstaltung von Zuchtschauen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
 - i) Veranstaltung von Körungen und Abnahme von Verhaltenstests nach den behördlichen Vorgaben.
 - j) Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften und Beachtung des Tierschutzes bei der Zucht, Haltung und Pflege von Herdenschutzhunden.
 - k) Förderung der Zucht- und Vererbungsforschung, Behandlung wissenschaftlicher Fragen in Bezug auf Haltung, Fütterung und Erkrankung von Herdenschutzhunden sowie Beratung der Mitglieder in kynologischen Fragen.
 - l) nachhaltige Bekämpfung des Hundehandels und der nicht kontrollierten Hundezucht.
 - m) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden.
 - n) Förderung des allgemeinen Interesses am Kuvasz.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

5. Der Kuvasz Freunde e.V. vereint und vertritt Züchter, Halter und Freunde des Kuvasz.

§ 3 Bildung von Landesgruppen

1. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen in Anpassung an die Landesverbände des VDH. Im Anfang können mehrere Bundesländer zu einer Landesgruppe zusammengefasst werden. Insoweit die Mitgliedszahlen oder die Mitgliederstruktur die Bildung sinnvoller Landesgruppen nicht ergeben, entfällt die Bildung von Landesgruppen. Der Bereich der Landesgruppen wird durch Beschluss des erweiterten Vorstands festgelegt.
2. Soweit die Landesgruppen nach außen hervortreten, haben sie den Namen des Vereins mit dem Zusatz der jeweils in Betracht kommenden Landesgruppen zu führen. Die Satzung des Kuvasz Freunde e.V. und die auf dieser Grundlage erlassenen Nebenordnungen sind entsprechend auf die Landesgruppen anzuwenden.
3. Die Landesgruppe ist berechtigt, die Mitgliedschaft im örtlich zuständigen Landesverband oder in einem der örtlich zuständigen Landesverbände des VDH zu erwerben.
4. Die Landesgruppen sind keine rechtsfähigen Vereine im Sinne des § 54 BGB.
5. Jede Landesgruppe wird durch den Landesgruppenleiter oder einen Vertreter im erweiterten Vorstand vertreten.
6. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Landesgruppen sich den Zielen des Vereins unterzuordnen; sie dürfen keine Sonderzwecke verfolgen.

§ 4 Zuchtordnung, Richterordnung, Ehrenratsordnung und Ausstellungsordnung

1. Die Aktivitäten des Kuvasz Freunde e.V. und seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Kuvasz-Zucht sind in der Zuchtordnung, der Zuchtwarteordnung, der Zuchtrichterordnung, der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung, der Ehrenratsordnung und der Ausstellungsordnung geregelt.
2. Die Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung des Kuvasz Freunde e.V. Die Zuchtordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Zuchtausschusses mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert. Züchter, die ihre Kuvasz-Würfe nicht in das Zuchtbuch des Kuvasz Freunde e.V. eintragen, sind von der Abstimmung über die Zuchtordnung ausgeschlossen. Ausländische Züchter/Mitglieder, deren Würfe über den Kuvasz Freunde e.V. vermittelt werden, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die übrigen vorgenannten Ordnungen werden von der gesamten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert. Die Ehrenratsordnung und die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert. Sie müssen die durch den VDH vorgegebenen Vorschriften beinhalten.
3. Die Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung sind nicht Bestandteil der Satzung; sie werden vom erweiterten Zuchtausschuss mehrheitlich beschlossen und geändert.
4. Die Zuchtwarteordnung und sonstige Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des Kuvasz Freunde e.V. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
5. Die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sind Bestandteil der Satzung des Kuvasz Freunde e.V. und werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand, und zwar:
 - a) der gesetzliche Vorstand.
 - b) der engere Vorstand.
 - c) der erweiterte Vorstand.
3. der Ehrenrat.
4. der Zuchtausschuss und der erweiterte Zuchtausschuss.

§ 7 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Das Mitglied akzeptiert insbesondere, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgaben des § 1, Abs. 3, anzuerkennen. Es hat dem Kuvasz Freunde e.V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere auch Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Tiere sind gewissenhaft im Sinne des Tierschutzgedankens, der gesetzlichen Bestimmungen und der Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden des Kuvasz Freunde e.V. zu halten und zu pflegen.
3. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach §§ 43 ff der Satzung kann das Mitglied bei Verstößen gegen die Zuchtordnung mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach §§ 43 ff mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.
4. Das Mitglied ist berechtigt, an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und hat das aktive und passive Wahlrecht. Es kann Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung des Kuvasz betreffenden Fragen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten verlangen. Es hat Anspruch auf Benutzung des Zuchtbuches des Kuvasz Freunde e.V. mit allen Anlagen entsprechend der jeweiligen gültigen Zuchtbestimmungen.

5. Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung, als Kuvasz-Züchter innerhalb von VDH und FCI tätig zu werden. Voraussetzung ist vielmehr die Anerkennung der Zuchtordnung und der anderen einschlägigen Bestimmungen des Kuvasz Freunde e.V. sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuchs in der Vereinszeitschrift (auch elektronisches Medium) kann gegen die Aufnahme durch die Mitglieder Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen sind, bedürfen keiner Begründung.
3. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Kuvasz Freunde e.V.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte durch die Geschäftsstelle, nachdem die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags und möglicherweise weiterer fälliger Gebühren erfolgt ist.
3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die einer vom VDH oder seinen Mitgliedsvereinen nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören.
 - b) Hundehändler und gewerbsmäßige Hundeverkaufsvermittler.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

2. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehörten, sind nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg so wie der verbandsinterne Rechtsweg nicht zu.
3. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9, Abs. 2, gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach

Zugang der Aufnahmemitteilung eine Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann. Dieses entscheidet dann über den Aufnahmeantrag endgültig. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- oder verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei einer Aufnahme in den Verein während des Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig erhoben. Der Beitrag ist in der Gebührenordnung niedergelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag der Folgejahre wird am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Bei einer Aufnahme in den Verein während eines Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Aufnahme zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung ruht die Mitgliedschaft entsprechend § 14.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Die Mitglieder des Zuchtrichterprüfungsausschusses sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Personen (Ehegatten, Kinder, Lebensgefährten/innen), die mit dem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben. Eine Auflösung der häuslichen Gemeinschaft ist dem Vorstand unaufgefordert anzuzeigen. Eine eventuelle Nachberechnung bleibt vorbehalten. Der Beitrag ist in der Gebührenordnung niedergelegt.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins und ist nicht berechtigt, sein Stimmrecht aktiv oder passiv auszuüben. Unbeschadet des Ruhens der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag geschuldet.
2. Die Mitgliedschaft ruht von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an, wenn ein Mitglied seine sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, wobei die zweite Mahnung frühestens vier Wochen nach der ersten Mahnung erfolgen kann, nicht innerhalb von zehn Tagen nachkommt. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins und ist nicht berechtigt, sein Stimmrecht aktiv oder passiv auszuüben. Unbeschadet des Ruhens der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag geschuldet.
3. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen bezahlt hat.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter mit dem Tag des Eintrags des Erlöschens der Mitgliedschaft.

3. Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss bleiben die laufenden finanziellen Verpflichtungen unberührt.

§ 16 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Dieser ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten, und zwar schriftlich oder zu Protokoll.

§ 17 Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall des § 11 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres beglichen hat, in dem die Ansprüche des Vereins – inklusive eventuell angefallener Mahnkosten - fällig geworden sind. Der Streichung hat eine letzte Mahnung per Einschreiben mit Fristsetzung voranzugehen, in der die Streichung angedroht wird.
2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ab Kenntniserlangung und Ablauf der Anhörungsfrist.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstands. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt. Bei Streichung eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 18 Erlöschen durch Ausschluss

Ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss kann bei schwerwiegenden und schuldhaften (vorsätzlichen/fahrlässigen) Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Kuvasz Freunde e.V. bei grob unsportlichem Verhalten und erheblicher Störung des Vereinsfriedens erfolgen. Das Nähere regelt § 43 der Satzung (Vereinsstrafen). Bei Ausschluss eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 19 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Auch alle beitragsfrei gestellten Mitglieder haben das Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich. Jedes Mitglied kann jeweils für maximal zwei Mitglieder das Stimmrecht in Vertretung ausüben, wenn ihm das Stimmrecht schriftlich übertragen wurde.

§ 20 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift (auch in elektronischer Form). Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen. Bei Einladung durch Veröffentlichung oder Zusendung in elektronischer Form gilt die als zuletzt bekannte Internetadresse als Zustellungsort.

§ 21 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich, jedoch spätestens zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Der Vorstand und jedes Mitglied kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderungen und Abwahl von Amtsträgern können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Beschlüsse zur Satzungsänderung, zur Abwahl von Amtsträgern und zu Beiträgen müssen mit der Tagesordnung angekündigt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderungen der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen oder der Änderungen der erlassenen Ordnungen bekannt gegeben worden sind bzw. die beabsichtigte neue Beitragshöhe. Die Bekanntgabe kann an Mitglieder, die über die entsprechende Technik verfügen, auch in elektronischer Form durch Telefax oder E-Mail erfolgen.

§ 22 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands beschließen, die Leitung der Versammlung einer anderen in der Versammlung anwesenden Person zu übertragen.
2. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 23 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen.
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung.
- c) Berichte der Kassenprüfer.
- d) Billigung/Missbilligung des Haushaltsvoranschlags.
- e) Entlastung des Vorstands.
- f) Wahl des engeren Vorstands.

- g) Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter.
- h) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates sowie ihrer Stellvertreter.
- i) Wahl der Beisitzer für den Zuchtausschuss und den Zuchtrichterausschuss.
- j) Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen, der Tierschutzbeauftragte) einschließlich Vertreter.
- k) Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben.
- l) Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen.
- m) Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- n) Festsetzung des Beitrags und der Aufnahmegebühr sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung.
- o) Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstands.
- p) Beschlussfassung gemäß § 43 der Satzung über Amtsenthebungen und/oder Vereinsausschlüsse von Personen, die durch die Mitgliederversammlung in ein Vereinsamt gewählt wurden.

§ 24 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
3. Zu Änderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung zur Änderung des Vereinszwecks der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 1/3 aller Anwesenden verlangt wird. Für Wahlen gelten die §§ 33 bis 42.

§ 25 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen aller übrigen Regelwerke ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH ist von allen Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist das Protokoll – gegebenenfalls per E-Mail – bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer gegebenenfalls sachliche Richtigstellungen vor.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mitglieder, die das Minderheitenrecht haben, ist der Mitgliederstand zu dem Zeitpunkt, an dem das Verlangen beim Vorstand eingeht. Bestehen Zweifel über die Gesamtzahl der Mitglieder, dann muss im Streitfall der Vorstand (nicht die Minderheit) durch Vorlage der Mitgliederliste beweisen, wie viele Mitglieder der Verein hat. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Wesentlichen die §§ 20 – 26 entsprechend. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 27 Allgemein

Die Vereinigung von zwei und mehr Vereinsämtern in einer Person ist unzulässig. Bei Ausfall eines Amtsinhabers kann auf Vorstandsbeschluss das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einen anderen Amtsinhaber besetzt werden. Das Amt des ersten und zweiten Vorstandsvorsitzenden kann nicht von einer Person gleichzeitig ausgeübt werden.

§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26, Abs. 1, BGB) besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzender).
 - b) dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender).
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.

§ 29 Der engere Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der engere Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzender).
 - b) dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer).
 - c) dem Kassenwart.
 - d) dem Hauptzuchtwart.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28, Abs. 3, zuständigen Vertreter fernmündlich, per Fax oder auf elektronischem Wege (E-Mail) einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Die Festlegung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung und der Ausschluss eines Mitglieds dürfen jedoch nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgenau festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30 Aufgaben des engeren Vorstands

1. Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Der engere Vorstand beschließt für sich und den erweiterten Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan. Eine Person kann in einem Vorstandsamt mehrere Aufgabengebiete übernehmen.

Der engere Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- f) Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen.
- g) Ernennung und Abberufung von Spezial-Zuchtrichtern und Zuchtwarten.
- h) Vollzug der Beschlüsse des Kuvasz Freunde e.V., des Ehrenrates und des VDH-Verbandsgerichts.
- i) Verleihung von Auszeichnungen.
- j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- k) Bestellung des Schriftleiters.
- l) Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist.
- m) Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- n) Verhängung von Disziplinarstrafen gem. § 43 dieser Satzung sowie nach der Zuchtordnung und Zuchtrichterordnung.
- o) Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.

3. Unabhängig von disziplinarischen Maßnahmen ist der engere Vorstand berechtigt, begünstigende Vereinsakte, beispielsweise eine Zuchtzulassung, zu widerrufen, wenn
 - a) der begünstigende Vereinsakt durch falsche Angaben bewirkt wurde.
 - b) die Organe des Kuvasz Freunde e.V. bei Erlass des begünstigenden Vereinsaktes irrtümlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und eine solche Maßnahme aus Gründen der Reinzucht oder des Tierschutzes dringend geboten ist.
4. Der Widerruf ist – außer in den Fällen der Erschleichung des begünstigenden Vereinsaktes – nur binnen eines Jahres nach Erlass zulässig.

§ 31 Vorläufige Anordnung und Maßnahmen

1. Der engere Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die ansonsten der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören unter anderem notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt auch, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung bzw. die VDH-Ordnungen nach § 1, Abs. 2, erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen treten automatisch außer Kraft, wenn sie nicht der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser bestätigt werden.
3. Vom engeren Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnung sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 32 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem engeren Vorstand.
 - b) dem Pressewart.
 - c) den Landesgruppenleitern.
 - d) dem Richterobmann.
 - e) dem Referenten für das Zuchtschauwesen.
 - f) dem Tierschutzbeauftragten.
2. Nach Bedarf ist der erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Zuchtwarte und Zuchtrichter des Kuvasz Freunde e.V. und die Sprecher von Ausschüssen. Der erweiterte Vorstand ist in den Fällen zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen werden, sowie für sonstige Fragen, die ihm vom engeren Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Er sollte mindestens einmal im Jahr zusammengerufen werden, um grundsätzliche Fragen des Vereinslebens und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zu erörtern und den engeren Vorstand zu beraten.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 30 entsprechend.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 33 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins nach § 34 bis § 41 werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Der Hauptzuchtwart muss Zuchtwart sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers erfolgt die Neuwahl auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für die noch ausstehende Amtszeit. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

§ 34 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
2. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen. Auf geheime Wahl kann jedoch verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Verfügung steht und gegen die öffentliche Wahl von keinem Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird. Die Mitglieder des engeren Vorstands müssen jedoch in jedem Fall geheim gewählt werden.

§ 35 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie seiner Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Besteht kein Ehrenrat, so fungiert das Verbandsgericht des VDH als Ehrenrat.

§ 36 Wahl der Mitglieder der Zuchtausschusses

1. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Hauptzuchtwart), dem Leiter des Zuchtbuchamtes (Zuchtbuchführer), dem Richterobmann und zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern aus der Reihe der Zuchtwarte und/oder Züchter.
2. Die Beisitzer des Zuchtausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Bei allen Änderungen der Zuchtordnung ist der erweiterte Zuchtausschuss zu hören, der aus dem Zuchtausschuss und allen übrigen Zuchtwarten und Züchtern besteht.

§ 37 Wahl des Zuchtrichterausschusses

1. Die Beisitzer des Zuchtrichterausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus dem Richterobmann als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
4. Kann der Zuchtrichterausschuss auf Grund von Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 38 Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen

Der Referent für das Zuchtschauwesen sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 39 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
2. Jeder Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 40 Wahl des Tierschutzbeauftragten

1. Der Tierschutzbeauftragte wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Dem Tierschutzbeauftragten obliegt die Wahrnehmung aller tierschutzrechtlichen Belange und Interessen des Vereins, der Züchter und übrigen Mitglieder nach innen und außen. Hierbei arbeitet er mit allen Zuchtwarten und Zuchtorganen des Vereins sowie mit den zuständigen Veterinärbehörden zusammen. Ihm obliegt ferner die Vermittlung von in Not geratenen Kuvasz einschließlich der Beratung der alten und neuen Besitzer.
3. Der Tierschutzbeauftragte hat das Recht, an Sitzungen des engeren Vorstands teilzunehmen, soweit er vom ersten Vorsitzenden dazu eingeladen wird.

§ 41 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

§ 42 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des engeren Vorstands können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, sofern nur ein Kandidat zu Verfügung steht und die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 43 Vereinsstrafen

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Kuvasz Freunde e.V., gegen Weisungen von Organen des Kuvasz Freunde e.V., bei unsportlichem Verhalten sowie Störung des Vereinsfriedens kann auf folgende Disziplinarmaßnahmen erkannt werden:

- a) Ausschluss auf Dauer oder auf Zeit.
 - b) Geldbuße (von 50,00 Euro bis 300,00 Euro).
 - c) Verweis.
 - d) Verwarnung.
 - e) Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach § 43, Abs. 1, a) bis d), erkannt werden.
 - f) Bei Zuchtverstößen können ferner die übrigen in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an einer Ausstellung die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
 - g) Bei Verstößen gegen die Pflichten als Zuchtrichter können die in der Richterordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
2. Vor Verhängung einer jeden Vereinsstrafe hat eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen. Jede Vereinsstrafe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen.
3. Die Disziplinargewalt haben:
- a) der Vorstand.
 - b) der erweiterte Vorstand.
 - c) die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Ehrenrates des Kuvasz Freunde e.V. können auch im schriftlichen Verfahren ergehen. Dies gilt nicht für den Ausschluss von Mitgliedern durch den engeren oder erweiterten Vorstand.

4. Der Vorstand ist für alle Vereinsstrafen im Sinne des Absatzes 1 zuständig. Ist ein Mitglied des (engeren) Vorstands betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss oder die Entfernung aus dem Vereinsamt zu erwarten, hat der Vorstand die Sache an den erweiterten Vorstand abzugeben. Die Abgabe der Sache kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Der erweiterte Vorstand ist an die Auffassung des engeren Vorstands nicht gebunden.
5. Der erweiterte Vorstand wird bei Verhängung schwerer Vereinsstrafen im Sinne des vorstehenden Absatzes gegen Mitglieder des engeren Vorstands tätig. Das betreffende Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Eine Entscheidung auf zeitweiligen oder dauernden Ausschluss oder auf Aberkennung des Vorstandsamtes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Die Disziplinarentscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen, wobei es über die Möglichkeit des Einspruchs und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung oder verspäteter Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist.
7. Gegen die Strafentscheidung des engeren und erweiterten Vorstands kann der Ehrenrat des Kuvasz Freunde e.V., angerufen werden. Bei Nichtbestehen eines Ehrenrates oder nicht ordnungsgemäßer Besetzung kann der/die Betroffene die Verbandsgerichtsbarkeit des VDH anrufen.
8. Der Einspruch gegen eine Vereinsstrafe ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand einzulegen, der diesen an das Einspruchsorgan weiterleitet. Innerhalb der gleichen Frist ist der vorgesehene Vorschuss zur Durchführung des Einspruchsverfahrens zu entrichten. Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder zur Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt. Wird das VDH-Verbandsgericht angerufen, hat dies innerhalb der gleichen Frist an die Geschäftsstelle des Verbandsgerichts (Adresse: VDH) zu erfolgen, und der jeweils gültige Vorschuss ist auf das Konto des VDH zu überweisen. Einspruchsverfahren haben aufschiebende Wirkung.

9. Der engere oder der erweiterte Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung in den Fällen des § 43, Abs. 5, können beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedschaftsrechte suspendiert werden. Entsprechendes gilt für Ehrenamtsenthebungen. Eine derartige Entscheidung bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung.

§ 44 Sonstige Vereinsstreitigkeiten

1. In anderen Fällen als der Überprüfung von Vereinsstrafen (zum Beispiel der Anfechtung sonstiger Vereinsakte oder bei Streitigkeiten unter Mitgliedern) können die Parteien die Zuständigkeit des Ehrenrates des Kuvasz Freunde e.V. vereinbaren. Andernfalls steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.
2. Ein Mitglied, das einen ihm gegenüber erlassenen Vereinsakt, wozu auch die Weigerung gehört, einen Vereinsakt zu erlassen, gerichtlich anfechten möchte, kann dies nur binnen sechs Wochen ab Zugang des Schreibens tun; andernfalls wird es behandelt, als habe es den Vereinsakt anerkannt.

VII. Abschnitt Ehrenrat

§ 45 Ehrenrat

Das Verfahren des Ehrenrates, insbesondere auch seine Anrufung und Gebühren, ist in der Ehrenratsordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung des Kuvasz Freunde e.V. ist. Sofern kein Ehrenrat gebildet werden kann, ist das VDH-Verbandsgericht zuständig. Es gilt die VDH-Verbandsgerichtsordnung.

§ 46 Unabhängigkeit/Vollstreckung/Veröffentlichung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Die Vollstreckung rechtskräftiger bzw. unanfechtbarer Entscheidungen des Ehrenrates ist vom Vorstand zu besorgen.

§ 47 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidung des Ehrenrates des Kuvasz Freunde e.V. Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 48 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Der Vorstand ist berechtigt, Disziplinentscheidungen, die mit einem vereins- bzw. verbandsinternen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können, in seinen Vereinsmitteilungen anonymisiert zu veröffentlichen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 49 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart verwaltet.
2. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassenwart bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 50 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll (§ 26) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer den Mitgliedern auf Anforderung bekannt zu geben.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 51 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an
 - a) an einen zu benennenden Verein, wobei das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist,
oder
 - b) an einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein.

§ 52 Änderungen der Satzung auf Verlangen des Vereinsregisters

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen und Korrekturen vorzunehmen, die vom Vereinsregister verlangt werden.